



Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde durchgeführt. Parallel dazu wurden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden, unterrichtet und zur Äußerung aufgefordert.

Im Rahmen der frühzeitigen öffentlichen Auslegung wurden von Seiten der Öffentlichkeit keine Äußerungen vorgebracht:

Bei der frühzeitigen Auslegung des Bebauungsplans wurden folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplanvorentwurf, der Satzung der örtlichen Bauvorschriften vom 26.11.2018 bis einschließlich 14.12.2018 gehört:

- Deutsche Telekom Technik GmbH
- terranets bw
- Gemeinde Dornstadt
- Handwerkskammer
- Industrie und Handelskammer Ulm
- Landratsamt Alb-Donau-Kreis - Kreisgesundheitsamt
- Nachbarschaftsverband Ulm
- Polizeidirektion Ulm
- Regierungspräsidium Tübingen - Referat 21 Raumordnung
- Regierungspräsidium Stuttgart - Landesamt für Denkmalpflege (Grabungen)
- Regierungspräsidium Freiburg, Abt. 9, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau
- Regierungspräsidium Tübingen – Abt. 4 Straßenwesen und Verkehr
- Regierungspräsidium Tübingen – Abt. 47.2 Dienstsitz Ehingen (Straßenbau)
- Regionalverband Donau-Iller
- Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm GmbH (SWU)
- Fernwärme Ulm GmbH (FUG)
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- SUB/ V Umweltrecht und Gewerbeaufsicht
- LI V Forst- und Landwirtschaft
- Zentralplanung Unitymedia
- NGN Fiber Network KG

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben keine Äußerungen oder Äußerungen ohne Anregungen/ Einwände zum Bebauungsplanverfahren vorgebracht.

- Gemeinde Dornstadt, Schreiben vom 22.11.2018
- Handwerkskammer, Schreiben vom 19.12.2018
- Landratsamt Alb-Donau-Kreis, Kreisgesundheitsamt, Schreiben vom 20.11.2018
- Nachbarschaftsverband Ulm, Schreiben vom 30.11.2018
- Polizeipräsidium Ulm, Schreiben vom 21.11.2018
- Regierungspräsidium Stuttgart - Landesamt für Denkmalpflege (Grabungen)
- Regierungspräsidium Freiburg, Abt. 9, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau
- Regierungspräsidium Tübingen – Abt. 4 Straßenwesen und Verkehr
- Regierungspräsidium Tübingen – Abt. 47.2 Dienstsitz Ehingen (Straßenbau)
- Regionalverband Donau-Iller, Schreiben vom 17.12.2018
- Fernwärme (FUG) Ulm, Schreiben vom 19.11.2018
- SUB/ V Umweltrecht und Gewerbeaufsicht
- LI V Forst- und Landwirtschaft
- Zentralplanung Unitymedia, Schreiben vom 19.12.2018

Es gingen 7 Äußerungen zur Abwägung ein:

Folgende Stellungnahmen wurden vorgebracht:	Stellungnahmen der Verwaltung:
---	--------------------------------

<p><u>Deutsche Telekom Technik GmbH mit Schreiben vom 19.11.2018 (Anlage 6.1)</u></p> <p>Gegen das Planvorhaben bestehen seitens der Telekom keine Einwände.</p> <p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die im beigefügten Plan ersichtlich sind.</p> <p>Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.</p> <p>Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom mindestens sechs Monate vor Baubeginn schriftlich angezeigt werden.</p>	<p>Die Leitungen liegen ca. 2,80 m südlich der Erschließungsstraße "Himmelweiler" im Bereich der Verkehrsgrünflächen.</p> <p>Die geplanten Baumstandorte im Bereich der Flächen für Verkehrsgrün werden nach Süden außerhalb des Schutzstreifens verschoben. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien sind somit gesichert.</p> <p>Weitere Leitungen befinden sich östlich außerhalb des Plangebietes im Bereich der öffentlichen Verkehrsfläche des "Eiselauer Weges" und sind somit jederzeit zugänglich.</p> <p>Die Telekom wird im Rahmen der koordinierten Leitungsplanung frühzeitig in die weiteren Planungsschritte eingebunden.</p>
<p><u>Stadtwerke Ulm/ Neu-Ulm, mit Schreiben vom 05.12.2018 (Anlage 6.2)</u></p> <p>Unter den geplanten Baumstandorten auf der nördlichen Seite des geplanten Baugebietes befinden sich eine Mittelspannungs-Kabeltrasse und ein Leerrohr der Stadtwerke Ulm/ Neu-Ulm sowie ein Beleuchtungskabel mit Leuchtstellen der Stadt Ulm.</p> <p>Eine Überbauung dieser Kabel und Leerrohre ist nicht zulässig. Die Baumstandorte sollten entfallen oder auf der gegenüberliegenden Straßenseite angeordnet werden.</p> <p>Bei Beibehaltung der geplanten Baumstandorte müssen die Kabel und Leerrohrtrassen umgelegt werden und die Leuchtstellen versetzt werden. Die Kosten der Umlegung trägt der Verursacher. Unter den drei geplanten Baumstandorten auf der nördlichen Seite verlaufen eine Trinkwasserleitung DN 150 GGG und eine Gas-Mitteldruckleitung DN 100 Stahl. Eine Überbauung dieser Versorgungsleitungen ist nicht zulässig. Diese Baumstandorte sollten entfallen.</p> <p>Aus den vorgelagerten Netzen ist die Versorgung mit Trinkwasser, Erdgas und Strom durch die Stadtwerke möglich. Es wird um Beachtung und frühestmögliche Information der Stadtwerke gebeten.</p>	<p>Die Leitungen liegen südlich der Erschließungsstraße "Himmelweiler" im Bereich der Flächen für Verkehrsgrün.</p> <p>Die geplanten Baumstandorte im Bereich der Flächen für Verkehrsgrün werden im Bebauungsplan nach Süden außerhalb des Schutzstreifens verschoben.</p> <p>Auf eine Verlegung der Kabel und Leerrohrtrassen kann verzichtet werden.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und die Stadtwerke in die weiteren Planungen frühzeitig eingebunden.</p>
<p><u>Terranets bw mit Schreiben vom 05.12.2018 (Anlage 6.3)</u></p>	

<p>Wie den beigefügten Planunterlagen zu entnehmen ist, verlaufen östlich des Geltungsbereichs ein stillgelegter und verdämmter Erdgashochdruckleitungsabschnitt DN 500 bar sowie parallel dazu verlegte Telekommunikationskabel der terranets bw. Diese sind ebenfalls stillgelegt.</p> <p>Die Gasfernleitung und die Kabel sind gemäß der Vorschriften über Gashochdruckleitungen zur Sicherung ihres Bestandes, Betriebes und der Instandhaltung sowie gegen Einwirkungen von außen in einem Schutzstreifen verlegt.</p> <p>Darüber hinaus dürfen keine sonstigen Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand und den Betrieb der Gashochdruckanlagen beeinträchtigen oder gefährden.</p> <p>Vor dem Hintergrund kann dem Bebauungsplan zugestimmt werden, wenn diese Vorgaben sowie die beigefügten Auflagen und technischen Bedingungen der terranets bw GmbH im Rahmen der Gesamtplanung beachtet und eingehalten werden.</p> <p>Falls im Vorfeld für Planungen eine Leitungsausweisung vor Ort benötigt wird stehen Mitarbeiter der terranets bw GmbH Betriebsanlage Ost zur Verfügung.</p>	<p>Die stillgelegten Erdgashochdruckleitungen sowie Telekommunikationskabel der terranets verlaufen östlich des Geltungsbereichs im Bereich öffentlicher Verkehrsflächen des Eiselauer Weges und somit außerhalb des Plangebietes.</p> <p>Der Eiselauer Weg wird im Zuge des planfestgestellten Autobahndoppelanschlusses Ulm- West/ Ulm-Nord auf Höhe der Erschließungsstraße "Himmelweiler" baulich verändert. Künftig knickt er nach Westen ab und mündet in einen Kreisverkehr.</p> <p>Die Sicherung des Bestandes und der Betrieb der Leitungen muss indessen im Zuge des Planfeststellungsverfahrens geregelt.</p> <p>Die terranets bw wird im weiteren Verfahren beteiligt und in die weiteren Planungsschritte eingebunden.</p>
<p><u>Industrie- und Handelskammer, mit Schreiben vom 06.12.2018 (Anlage 6.4)</u></p> <p>Die IHK Ulm hat im Anhörungsverfahren keine Bedenken oder Anregungen vorzubringen.</p> <p>Die IHK begrüßt ausdrücklich die Bereitstellung neuer Gewerbeflächen bzw. die Erweiterung des bestehenden Gewerbegebietes. Aufgrund der verkehrlich hervorragenden Lage des Gebietes an der A8 und dem Containerbahnhof handelt es sich um hochwertige Industrie- und Gewerbeflächen. Diese sollten dem verarbeitenden bzw. produzierenden Gewerbe sowie Logistikunternehmen vorbehalten bleiben.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><u>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, mit Schreiben vom 17.12.2018 (Anlage 6.5)</u></p> <p>Gegen die Planung bestehen bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage, keine Bedenken. Die Belange der Bundeswehr sind berührt, aber durch Einhaltung der geplanten Bauhöhen nicht beeinträchtigt.</p> <p>Um eine Beteiligung im weiteren Verfahren wird gebeten.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr wird im weiteren Verfahren beteiligt.</p>
<p><u>Regierungspräsidium Tübingen mit Schreiben vom 18.12.2018 (Anlage 6.6)</u></p> <p>Belange des Straßenwesens:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen 1.1. Art der Vorgabe 	

<p>Nebenanlagen, welche nach § 14 BauNVO in einem Baugebiet auch außerhalb der Baugrenzen zulässig sein können dürfen innerhalb des vorgenannten Anbauverbots nicht ohne die ausdrückliche Zustimmung der Straßenbauverwaltung zugelassen werden. Nach der LBO genehmigungsfreie Anlagen bedürfen in diesem Bereich der Genehmigung der Straßenbauverwaltung.</p> <p>Punkt 1.12.1 der planungsrechtlichen Festsetzungen ist entsprechend zu korrigieren bzw. zu ergänzen.</p> <p>3.3 <u>Werbeanlagen</u> Werbeanlagen, auch selbstständige Werbetürme und Fahnen dürfen im Plangebiet in einer Entfernung bis zu 100m zum neuen befestigten Fahrbahnrand der BAB A8 nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Straßenbauverwaltung zugelassen werden. Diese Vorgabe ist in die örtlichen Bauvorschriften aufzunehmen.</p> <p>3.4 <u>Planfeststellung "6-streifiger Ausbau der A8 mit Doppelanschlussstelle Ulm-West/ Ulm-Nord"</u> Das Plangebiet überlagert planfestgestellte Bauflächen zum Ausbau der A8. Innerhalb der Planfeststellungsgrenze gilt die Veränderungssperre. Entsprechend dem vorgelegten Vorentwurf sollen in diesem Bereich Stellplätze, Fahrwege und öffentliche Grünflächen angelegt werden. In die planungsrechtlichen Festsetzungen ist aufzunehmen, dass innerhalb der planfestgestellten Bauflächen bis zum Abschluss der vorgenannten Straßenbaumaßnahmen Veränderungen jeglicher Art am Bestand unzulässig sind. In diesem Bereich dürfen bis zur Fertigstellung des 6-streifigen Ausbaus der A8 mit Doppelanschlussstelle keine Aufschüttungen bzw. Abgrabungen erfolgen, keine Stellplätze und Fahrwege angelegt und keine Bäume angepflanzt werden.</p> <p>Hinweise Bei Beginn der Baulanderschließung bzw. Bebauung des Plangebietes vor dem Abschluss des 6-streifigen Ausbaus der A8 sind Tätigkeiten mit Schnittstellen mit dem Regierungspräsidium – Referat 42 – abzustimmen. Am südwestlichen Eck des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes befindet sich die, die im Zuge der DAS planfestgestellte Ausgleichsmaßnahme 1 A CEF "Vorlaufende CEF-Maßnahme zur Erhaltung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Zauneidechsenpopulation südwestlich des Gewerbegebiets Himmelweiler" mit bauzeitlichem Reptilienschutzzaun (siehe Planauszug) Dieser Reptilienschutzzaun darf während der Bauzeit der BAB-Ausbaumaßnahme nicht verändert werden. Das Regierungspräsidium Tübingen – Referat 45 – bittet um Beteiligung am weiteren Verfahren.</p>	<p>Die planungsrechtlichen Festsetzungen zur Anbauverbotszone werden entsprechend der Stellungnahme ergänzt. Auf die Zustimmung der Straßenbauverwaltung beim Bau von Nebenanlagen außerhalb der Baugrenze wird hingewiesen.</p> <p>Die planungsrechtlichen Festsetzungen zur Anbauverbotszone werden entsprechend der Stellungnahme geändert und Stellplätze sowie deren Erschließung ausgeschlossen.</p> <p>Die Festsetzung zu den Werbeanlagen in den örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan wird entsprechend der Stellungnahme ergänzt.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die textlichen Festsetzungen werden unter Ziffer 1.13. ergänzt wonach vor Fertigstellung des 6-streifigen Ausbaus der A8 Maßnahmen jeglicher Art innerhalb der Planfeststellungsgrenze unzulässig sind.</p> <p>Bei Baumaßnahmen mit Schnittstellen zum angrenzenden Autobahnausbau wird eine Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Tübingen erfolgen.</p> <p>Die CEF Maßnahme wird nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen.</p> <p>Das Regierungspräsidium Tübingen wird im weiteren Verfahren beteiligt.</p>
<p>NGN Fiber Network KG, mit Schreiben vom</p>	

<p><u>19.12.2018</u> (Anlage 6.7)</p> <p>Nach Prüfung der Bebauungsplanunterlagen teilt die VGN Fiber Network KG mit, dass im angegebenen Baubereich auch eine TK-Anlage der NGN betroffen ist. Diese verläuft größtenteils parallel zur BAB A8, entlang der geplanten öffentlichen Grünfläche, siehe beiliegendem Lageplan.</p> <p>Diese Trasse wurde erst hierher umverlegt. Es wird darum gebeten die Lage der Rohrachse in die Planunterlagen aufzunehmen und bei weiteren Planungen zu berücksichtigen. Im gleichen Rohrpaket befinden sich ebenfalls Anlagen der GLH/MIT Teleport.</p> <p>Es wird um eine Beteiligung der GLH/MIT Teleport gebeten.</p>	<p>Die TK Leitungen verlaufen fast ausnahmslos außerhalb des Geltungsbereichs parallel zur Autobahn 8 im Bereich der Böschung sowie innerhalb der öffentlichen Grünfläche und sind somit jederzeit zugänglich.</p> <p>Eine Überbauung durch bauliche Anlagen jeglicher Art ist somit nicht möglich. Informationshalber werden die Leitungen in der Planzeichnung als Hinweis dargestellt.</p> <p>Im Rahmen der öffentlichen Auslegung wird die GLH/MIT Teleport am weiteren Bebauungsplanverfahren beteiligt.</p>
---	---